

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

sowie

dem Landkreistag Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied Heinz-Lothar Theel, Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg

- im folgenden Kommunale Spitzenverbände genannt -

und

der Hochschule Harz, vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Folker Roland, Friedrichstraße 57 - 59, 38855 Wernigerode

Präambel

Aus den Personalbedarfsplanungen der Kommunen wird deutlich, dass in den nächsten Jahren eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im (ehemals) gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Ruhestand treten wird. Durch den in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Personalabbau, aber auch durch immer komplexer werdende Aufgaben ist eine Nachbesetzung dieser Stellen dringend erforderlich. Hinzu kommt, dass es für die Kommunen zunehmend schwieriger wird, geeignete Bewerber und Bewerberinnen zu finden, die die Einstellungs Voraussetzungen für diese Laufbahn erfüllen.

In Sachsen-Anhalt erwerben die Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, mit ihrem Abschluss die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

Auf dieser Grundlage wird eine duale Studienvariante eingeführt, um mittel- und langfristig Nachwuchs für die Kommunen in Sachsen-Anhalt in dieser Laufbahn zu gewinnen. Hierbei wählen die Kommunen zum Hochschulstudium geeignete Bewerber und Bewerberinnen in eigener Verantwortung aus und entsenden diese an die Hochschule Harz zum Studium in den beiden Laufbahnstudiengängen. Die Hochschule Harz gewährleistet, dass die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage der geltenden Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen erfolgt. Hochschule und Kommunen verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, stimmen sich hinsichtlich der Werbung für die dualen Studienvarianten ab und unterstützen die Studierenden gemeinsam dabei, dass Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, öffnet zum Wintersemester 2018/2019 die Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ für Studierende, die von den Kommunen ausgewählt, eingestellt und entsandt werden. Das Studium erfolgt nach Regelungen der Hochschule, insbesondere den geltenden Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen.
- (2) Die entsendenden Kommunen stellen sicher, dass die Studierenden während der Pflichtpraktika und in den sonstigen vorlesungsfreien Zeiten ausbildungsgerecht eingesetzt und durch geeignetes Personal fachlich betreut werden.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Hochschule Harz und die kommunalen Spitzenverbände verabreden bis spätestens 31. August des laufenden Jahres für das Wintersemester des Folgejahres die maximale Anzahl der Studienplätze, die durch Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände besetzt werden können. Sie streben an, jährlich 25 Studienplätze über diese Vereinbarung zu vergeben.
- (2) Kommunen, die beabsichtigen, Studierende zur Erlangung der Laufbahnbefähigung der Laufbahn Allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zum Studium an die Hochschule Harz zu entsenden, teilen dies der Hochschule Harz bis zum 30. November des laufenden Jahres für das Wintersemester des Folgejahres auf einem dafür bereitgestellten Formular mit.
- (3) Die Hochschule Harz bestätigt bis zum 15. Dezember des Jahres den Eingang der Meldung und teilt der Kommune die für das Wintersemester des folgenden Jahres geltenden Bedingungen für die Zulassung (Note der Hochschulzugangsberechtigung etc.) mit. Die Hochschule Harz informiert die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände auch darüber, wenn die Kommunen insgesamt mehr Studierende als möglich im folgenden Wintersemester erstmals zum Studium entsenden wollen. In diesem Fall wirken die kommunalen Spitzenverbände auf eine einvernehmliche Vergabe der Plätze hin. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so werden die Studienplätze nach Antragseingang auf die Kommunen verteilt.
- (4) Die Kommunen wählen die Studierenden in eigener Verantwortung aus und schließen mit ihnen eine Vereinbarung über die gemeinsame Zusammenarbeit. Sie achten dabei darauf, dass die Hochschulzugangsberechtigung vorliegt und die in Absatz 2 genannten Bedingungen für die Zulassung zur Bewerbungsfrist erfüllt werden.
- (5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt die Kommune der Hochschule die persönlichen Daten des/der zur Einstellung vorgesehenen Bewerbers/Bewerberin mit. Der Studieninteressent / die Studieninteressentin übermittelt spätestens zur Bewerbungsfrist den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Zulassung inklusive aller erforderlichen Anlagen an die Hochschule. Die Hochschule gibt der Kommune und dem Studieninteressenten / der Studieninteressentin innerhalb von drei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist eine verbindliche Zusage, dass die Immatrikulation des Bewerbers erfolgt, sofern die in Absatz (3) genannten Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind. Nach dem erfolgreichen

Durchlaufen des Zulassungsverfahrens immatrikuliert sich der/die Studierende an der Hochschule Harz.

- (6) Zeitnah nach Aufnahme des Studiums lädt die Hochschule Harz die Ausbildungsverantwortlichen der Kommunen, die erstmals Studierende entsenden wollen, zu Gesprächen ein, um insbesondere Details hinsichtlich der Praktika abzustimmen. Mit den Kommunen, die bereits Studierende entsenden, finden mindestens jährliche Beratungen u. a. zur Abstimmung der Lernorte „Hochschule“ und „Kommune“ statt.
- (7) Für die Studierenden, die von einer Kommune zum Studium entsandt werden, müssen abweichend von der Praktikumsordnung keine separaten Einzelverträge über Praktika vorgelegt werden. Ausgenommen ist das Pflichtpraktikum bei einer Landesbehörde im vierten Semester.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung kann jährlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Städte- und Gemeindebund sowie der Landkreistag sind satzungsrechtlich nicht berechtigt, Verpflichtungserklärungen für ihre Mitglieder abzugeben. Es besteht insoweit zwischen den Kooperationspartnern Einvernehmen, dass Rechte und Pflichten für die einzelne Kommune aus dieser Vereinbarung nicht unmittelbar, sondern erst durch die Erklärung des Beitritts entstehen. Die Durchführung dieser Vereinbarung wird jedoch nicht gehindert, wenn einzelne Kommunen ihr nicht beitreten.

 _____ Jürgen Leindecker Landesgeschäftsführer Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt	 _____ Heinz-Lothar Theel Geschäftsführendes Präsidialmitglied Landkreistag Sachsen-Anhalt
--	--



Prof. Dr. Folker Roland
Rektor
Hochschule Harz

19/02/2018